

Reglement Schulgänzende Angebote

I. ALLGEMEINES

Art. 1

In den Horten, Krippen und Mittagstischen der Primarschule Dübendorf, werden Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in Dübendorf aufgenommen. Die Horte, Krippen und Mittagstische der Primarschule Dübendorf werden nach Massgabe der vom Gemeindeparlament bewilligten Mittel geführt.

Art. 2

Die Horte, Krippen und Mittagstische haben die Aufgabe, den Kindern Geborgenheit und ganzheitliche Erziehung sowie eine gesunde Ernährung zu bieten.

In der Krippe werden in der Regel Kinder im Alter ab 3 Monaten aufgenommen. Für Krippenplätze mit Gemeindebeiträgen gilt zusätzlich zum Elternbeitragsreglement der Schulgänzenden Angebote das Beitragsreglement der Stadt Dübendorf.

Mit Eintritt in den Kindergarten erfolgt der Wechsel in den Hort.

Im Hort werden Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter aufgenommen.

An den Mittagstischen werden Kinder ab dem Kindergarten aufgenommen.

Die verschiedenen Angebote der Schulgänzenden Betreuungsangebote können nicht unter einander gemischt werden – es muss von den Eltern ein Grundsatzentscheid für eines der Angebote getroffen werden.

II. AUFNAHME / AUSTRITT / ABSENZEN

Art. 3

Über die Aufnahme entscheidet die Primarschule. Während des Schuljahres werden bei zu hohen Kinderzahlen vorübergehend Wartelisten geführt.

Art. 4

Die schriftliche Anmeldung erfolgt an die Primarschule, welche die Einteilung der Kinder vornimmt. Hort und Krippe müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche besucht werden. Der Besuch des Mittagstisches ist auch an einem einzelnen Tag pro Woche möglich.

Art. 5

In Notfällen, wie Erkrankung der Besorger, Todesfall in der Familie, Zuweisung durch Behörden usw. kann die Primarschule eine provisorische Aufnahme anordnen – auch wenn die maximale Kinderzahl im entsprechenden Betrieb überschritten wird. Innerhalb eines Monats muss das weitere Vorgehen besprochen werden.

Art. 6

Kündigungen sind immer auf Ende eines Kalendermonates möglich und müssen der Primarschule einen Monat (gilt für Horte und Mittagstische) und drei Monate (gilt für Krippen) vorher schriftlich gemeldet werden. Erfolgt der Austritt per sofort, wird der Elternbeitrag für die entsprechenden Tage während der Kündigungszeit geschuldet, unabhängig davon ob das Kind Hort, Krippe oder Mittagstisch weiterhin besucht.

Art. 7

Voraussiehbar Absenzen sind der Hort-, Mittagstisch- oder Krippenleitung möglichst frühzeitig zu melden. Abmeldungen für einen einzelnen Tag müssen bis spätestens um 9 Uhr des entsprechenden Tages im Betrieb erfolgt sein. Die Tagestaxe wird auch für die Tage der Abmeldung geschuldet.

III. BETREUUNG

Art. 8

Die Horte werden durch diplomierte Hortner oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung geleitet, die Krippe durch diplomierte Fachfrau/Fachmann Betreuung mit Zusatzausbildung oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung. Die Mittagstische werden von geeigneten Personen geleitet, die für die Betreuung von Schulkindern ausgebildet sind. Als Vikare werden in den Horten und in der Krippe Personen mit einer pädagogischen Ausbildung verpflichtet. In den Mittagstischen werden als Vikare geeignete, in der Betreuung von Kindern erfahrene Personen verpflichtet.



Art. 9

Pflegebedürftige Kinder und solche mit ansteckenden Krankheiten dürfen den Hort, die Krippe und den Mittagstisch nicht besuchen. In Zweifelsfällen sind die Kinder an den Schul- oder Privatarzt zu überweisen, welcher der Primarschule Bericht erstattet. Weiter sind die Regelungen über das Gesundheitswesen der Volksschule sinngemäss anzuwenden.

Art. 10Öffnungszeiten Hort:

Der Hort ist in der Regel während des ganzen Jahres von **Montag bis Freitag jeweils 06.45 - 18.15 Uhr** geöffnet. Ausgenommen sind die gesetzlichen und örtlichen Feiertage sowie die Sommerferien (Wochen 2,3,4 der Sommerferien) und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Während den übrigen Schulferien sind nicht alle Horte geöffnet – die Kinder können - sofern sie auch in Schulzeiten einen Hort besuchen - auf Anmeldung in einem der Ferienhorte betreut werden.

Öffnungszeiten Krippe:

Die Krippe ist während des ganzen Jahres von **Montag bis Freitag jeweils 06.45 - 18.15 Uhr** geöffnet. Ausgenommen sind die gesetzlichen und örtlichen Feiertage sowie die Sommerferien (Wochen 2,3,4 der Sommerferien) und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Kinder können von **06.45 - 09.00 Uhr** und **13.30 - 14.00 Uhr** gebracht werden und zwischen **13.30 - 14.00 Uhr** sowie **16.30 - 18.15 Uhr** abgeholt werden. Die Kinder müssen pünktlich gebracht und abgeholt werden.

Öffnungszeiten Mittagstische:

Die Mittagstische sind während der Schulzeiten am **Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils 11.50 - 13.30 Uhr** geöffnet. Während der Schulferien, sowie an gesetzlichen und örtlichen Feiertagen bleiben die Mittagstische geschlossen.

Art. 11

Bei den Mahlzeiten – Frühstück, Mittagessen, Zvieri – wird auf eine ausgewogene, gesunde und saisongerechte Ernährung geachtet.

Art. 12

Die Kinder werden in die im Alltag anfallenden Arbeiten (Ämtli) miteinbezogen. Die schulpflichtigen Kinder werden durch die Betreuungspersonen zur Erledigung der Hausaufgaben angehalten und nach Möglichkeit bei deren Ausführung überwacht.

IV. SOZIALES VERHALTEN**Art. 13**

Das Personal sorgt für eine Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit. Regelmässige Elterngespräche sind ein Teil des Betreuungskonzeptes.

Art. 14

Das Betreuungspersonal meldet Verhaltensauffälligkeiten von Kindern oder auffällige familiäre Verhältnisse der ihr anvertrauten Kinder. Die Primarschule entscheidet über weitere Schritte.

Art. 15

Kinder, die mehrmals unentschuldig wegbleiben oder deren soziales Verhalten untragbar ist, können - nach Kontaktnahme mit den Eltern oder der Jugend- und Familienberatung - durch die Primarschule vorübergehend oder dauernd vom Mittagstisch-, Hort- bzw. Krippenbesuch ausgeschlossen werden. Ebenso berechtigt das Nichtbezahlen der Elternbeiträge zum fristlosen Ausschluss. In Merkblättern werden den Eltern die Regeln schriftlich abgegeben.

V. SPIEL- UND BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL**Art. 16**

Die Horte, Mittagstische und Krippe sind mit altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial ausgerüstet.

Art. 17

Die Leiter der verschiedenen Betriebe erhalten alljährlich einen Kredit zur Anschaffung, Erneuerung und Reparatur von Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial.



VI. MITTAGSTISCH-, HORT- BZW. KRIPPENLOKALE

Art. 18

Die Primarschule sorgt für die Bereitstellung der Lokale für Krippe, Horte bzw. Mittagstische. Der Hort hat in der Regel mindestens zwei Aufenthaltsräume, eine Küche, einen Waschraum und ausreichend Toiletten aufzuweisen. Die Krippe hat pro Gruppe mindestens zwei Räume, eine Teeküche, sowie eine Nasszelle aufzuweisen. Mittagstische sind den Gegebenheiten der jeweiligen Gruppe entsprechend auszurüsten. Die Dienstleitung Schulergänzende Angebote ist für den Unterhalt der Räume und des Mobiliars verantwortlich. Das Personal stellt entsprechende Anträge.

Art. 19

Sämtliche Räume und das Mobiliar sind stets sauber zu halten. Periodisch sind Hauptreinigungen vorzunehmen. Die hygienischen Bestimmungen und Vorschriften betreffend Küche und Nasszellen sind jederzeit einzuhalten.

VII. BEITRÄGE

Art. 20

Die Eltern sind zur Leistung von Beiträgen für die Betreuung ihrer Kinder verpflichtet. Die Primarschulpflege setzt für die Elternbeiträge eine nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestufte Berechnungs- und Beitragsskala fest. Im Elternbeitragsreglement werden die Berechnungsgrundlagen festgehalten und die Berechnungsmodi beschrieben.

Art. 21

Die Dienstleitung Schulergänzende Angebote überprüft jährlich die von den Eltern gemeldeten Einkommensverhältnisse und legt den Elternbeitrag fest. Verändert sich das Einkommen im Laufe des Jahres (nach oben oder nach unten), sind die Eltern verpflichtet dies zu melden, damit neu berechnet werden kann. Gegen die Einschätzung durch die Dienstleitung kann bei der Geschäftsleitung Dienste der Primarschule Einspruch erhoben werden.

Art. 22

Das Personal führt eine Präsenzliste der Kinder und meldet der Schulverwaltung bis spätestens am 3. des folgenden Monats die Belegungen. Die Schulverwaltung stellt in der Folge Rechnung an die Eltern und überwacht den Zahlungseingang. Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten, zieht dies den Verlust des Betreuungsplatzes nach sich.

VIII. AUFSICHT

Art. 23

Die Aufsicht über die Horte, die Mittagstische und die Krippe wird von der Primarschulpflege ausgeübt. Sie delegiert gemäss der Geschäftsordnung Aufgaben an die Geschäfts- und Dienstleitung. Die Primarschulpflege entscheidet über wichtige Fragen grundsätzlicher Art und erlässt Reglemente.

Art. 24

Eltern oder Besorger haben begründete Beschwerden an die Primarschule zu richten. Im weiteren Verfahren ist die Primarschulpflege die Einspracheinstanz, der Bezirksrat ist Rekursinstanz.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 25

Artikel, die einer genaueren Regelung bedürfen werden in einem Anhang zu diesem Reglement genauer beschrieben. Ebenso werden als Auszug aus dem Reglement Merkblätter für die Eltern erstellt.

Art. 26

Dieses Reglement und seine Anhänge treten sofort nach Genehmigung durch die Primarschulpflege in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Reglemente.

